

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur FNP-Änderung „Windkonzentrationszone Schöneiseiffen“ der Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen)

Auftraggeber:

Stadt Schleiden
Blankenheimer Straße 2
53937 Schleiden

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 27.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	1
2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsflächen	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete.....	3
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	11
3.3 Fundortkataster @ LINFOS.....	13
3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW.....	13
3.5 Ornitho.de.....	13
3.6 Stellungnahme der Behörden und Verbände.....	14
3.6.1 UNB Euskirchen (Email vom 24.10.2017)	15
3.6.2 Nationalpark Eifel (Telefonat vom 06.11.2017).....	15
3.6.3 Biologische Station Euskirchen (Email vom 16./17.10.2017)	15
3.6.4 Biologische Station StädteRegion Aachen (Email vom 12.10.2017)	16
3.6.5 Forstamt Elsenborn (Email vom 25.10.2017)	16
3.6.6 NABU Kreis Euskirchen (FAX vom 31. Oktober 2017)	16
3.6.7 NABU Aachen Land (Email vom 23.10.2017).....	17
3.6.8 Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (Email vom 27.10.2017)	17
4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für die Plangebiete und seinem relevanten Umfeld vor?	17
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung.....	19
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	20
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	21
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	24
6. Zusammenfassende Bewertung	24

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Schleiden plant zwei Erweiterungen und zwei Änderungen der „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“. Bei den Erweiterungen handelt es sich um zwei kleinräumige und direkt angrenzende Grünlandstandorte im Westen und Süden der Konzentrationszone; die Änderungen betreffen ein „Repowering“ im Norden der Fläche.

Artenschutzbelange spielen eine wesentliche Rolle bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen im FNP und in Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau und -betrieb gemäß BImSchG. Seit dem 10.11.2017 liegt für NRW die 1. Änderung des bislang geltenden Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vor. Dieser sieht bei Artenschutzprüfungen ein zweistufiges Verfahren vor. In der ASP Stufe 1 erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken bzw. eine Datenabfrage bei Behörden (UNB, Biostation, Forstämter usw.) und Verbänden (NABU, BUND). Auf Basis dieser Datenauswertung erfolgt eine Ersteinschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der innerhalb der Flächen möglichen Vorhaben. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung der Stufe 1 dar.

2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsflächen

Die „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ liegt im äußersten Südwesten des Stadtgebietes von Schleiden, nördlich der Olef-Talsperre und östlich des Schleidener Ortsteils Schönesseiffen. Die Nordgrenze der Konzentrationszone stellt zugleich die Gebietsgrenze zur Städteregion Aachen dar und zum „Nationalpark Eifel“; die Südgrenze bildet die Grenze zur Gemeinde Hellenthal. Die Entfernung zu belgischem Staatsgebiet beträgt etwa 1,4 km.

Die „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ umfasst ca. 220 ha Grünland (Abb. 1; blau). Die beiden Erweiterungen liegen auf weiteren Grünlandflächen im westlichen Teil. Die erste Fläche liegt in der Nähe zur B258 und ist ca. 4,2 ha groß und von Wald eingerahmt. Die zweite Fläche liegt nach Süden Richtung Olef, umfasst ca. 2,8 ha und ist ebenfalls von Wald umgeben.

In der Windkonzentrationszone (WKZ) Schönesseiffen stehen zurzeit zum einen im Südwesten die 13 WEA (ENERCON E 101) des „GLS Bürgerwindparks Schleiden“, mit je 3,05 MW Nennleistung, und zum anderen im Norden 6 ältere WEA (5x Tacke; 1x ENERCON) mit je 1,5 MW Nennleistung, die von verschiedenen Eigentümern betrieben werden.

Die beiden Erweiterungszonen sollen je eine weitere WEA aufnehmen. Die FNP-Änderung im Norden würde ein Repowering von 2 älteren Bestandsanlagen (Tacke) ermöglichen.

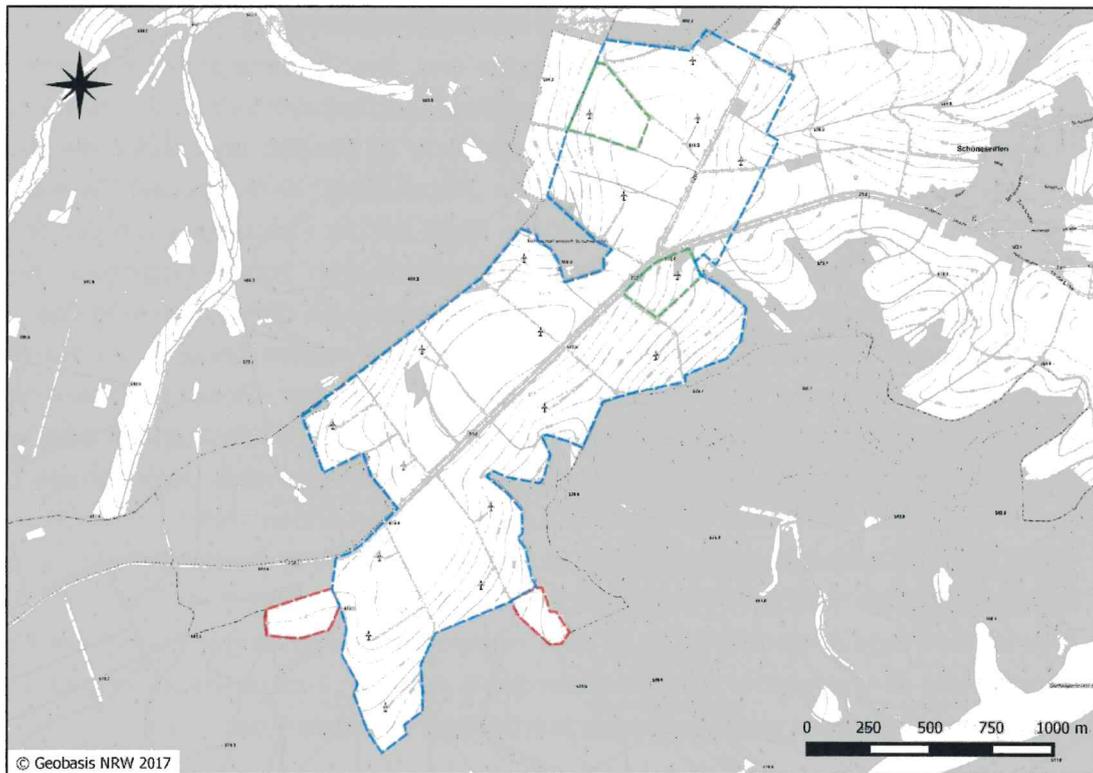


Abb. 1: „Windkonzentrationszone Schöneiseiffen“ (blau) mit den beiden geplanten Erweiterungen (rot) und den Bereichen für Repowering (grün).

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer umfassenden Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte sowohl eine Auswertung bestehender Daten, als auch eine Abfrage bei Behörden und Verbänden. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, sowie des Nationalparks.
- Schutzgebietsbögen der Natura2000 Gebiete auf belgischer Seite.
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.
- Fundortkataster @LINFOS NRW.
- Energieatlas mit seinen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten.
- Spezifische ornitho.de Abfragen.

Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage bei folgenden Behörden und Verbänden:

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Euskirchen.
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) der StädteRegion Aachen.
- Nationalparkverwaltung Eifel
- Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.
- Biologische Station StädteRegion Aachen e.V.

- Forstamt Elsenborn
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreis Euskirchen.
- BUND Aachen Land.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreis Euskirchen.
- NABU Aachen Land.
- Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.

Die Auswertung der Datenwerke konzentriert sich dabei auf die im neuen, gültigen Leitfaden für NRW als „windkraftsensibel“ geltenden Vogel- und Fledermausarten. Vögel und Fledermäuse können dabei zum einen als „schlaggefährdet“ angesehen werden, d.h. durch direkten Totschlag durch die Rotorblätter gefährdet sein, oder zum anderen als „störungsempfindlich“ gelten, d.h. am Brutplatz empfindlich auf den Betrieb der Anlagen reagieren. Für ziehende und rastende Vogelarten wird außerdem ein „Meideverhalten“ berücksichtigt.

3.1 Schutzgebiete

Nationalpark Eifel

Der Nationalpark Eifel ist zurzeit immer noch der einzige Nationalpark in NRW. Er wurde 2004 gegründet und ist somit jünger als der erste Windpark in der WKZ Schöneiseiffen. Er grenzt mit den Fichtenforsten um Wahlerscheid und den Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang unmittelbar an die WKZ und an einen der nördlichen Änderungsbereiche an.

Als „windkraftsensible Vogelarten“ sind **Schwarzstorch**, **Rot-** und **Schwarzmilan**, **Wespenbussard** (in der 1. Änderung des Leitfadens neu als „windkraftsensibel“ geführt) sowie der **Uhu** als Brutvögel aus dem Nationalpark bekannt. Der bekannte Brutplatz des Schwarzstorches im Nationalpark liegt ca. 3.300 m von der nördlichsten Änderungsfläche entfernt, ein ehemaliger Brutplatz am Wüstebach jedoch nur ca. 1.800 m.

Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete (VSG)

In der Umgebung der WKZ Schöneiseiffen befinden sich zahlreiche Schutzgebiete des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „Natura2000“. Dazu gehören zum einen sog. FFH-Gebiete, die in erster Linie dem Habitatschutz (inkl. seiner Tier- und Planzenausstattung) dienen, und zum anderen Vogelschutzgebiete, die dem gesonderten Schutz gefährdeter Vogelpopulationen dienen.

Nach Norden und Westen hin grenzen auf deutscher Seite die FFH-Gebiete „*Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf*“ und „*Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang*“ unmittelbar an die WKZ Schöneiseiffen an (Abb. 2). In weiterem Abstand nach Westen finden sich die FFH-Gebiete „*Perlenbach- und Fuhrtsbachtal*“ und „*Oberlauf der Rur*“. Nach Süden hin liegt auf deutscher Seite das FFH-Gebiet „*Oleffal*“.

Auf belgischer Seite liegen nach Südwesten hin die FFH-Gebiete „*Vallee de l'Olefbach*“, „*Valee de la Schwalm*“ und „*Camp militaire d'Elsenborn*“, die zugleich als Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind (Abb. 3).

„*Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhrerlauf*“ (DE-5404-303) - Entfernung 0 km.

Dieses großflächige Gebiet grenzt mit dem Oberlauf des Vieh- und Schwarzbaches unmittelbar an die Windkonzentrationszone an. Es beinhaltet zum größten Teil die Bachtäler und Zuläufe des Wüstebaches, der mit dem Püngelbach die Erkensruhr bildet. Als schützenswerte Arten werden der Blauschillernde Feuerfalter und Wintervorkommen von Fledermäusen genannt. Dazu gehört das gefährdete Große Mausohr, sowie die ungefährdeten Arten Wasserfledermaus und Kleine Bartfledermaus.

Nach Leitfaden NRW als „windkraftsensibel“ geltende Vogel- oder Fledermausarten werden nicht genannt.

„*Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang*“ (DE-5404-302) - Entfernung 0 km.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein ähnliches Schutzgebiet, wie dem vorangegangenen. Auch hier bezieht sich der Schutz auf Bachtäler, die letztendlich in Wüstebach und Erkensruhr münden. Im Schutzgebietenbogen werden nur Neuntöter und Groppe als Tierarten genannt. Auch hier finden sich keine Hinweise auf windkraftsensiblen Vogel- oder Fledermausarten.

„*Oleftal*“ (DE-5504-303) - Entfernung 0,7 km.

In diesem Gebiet liegt der Olefbach, der die Olef-Talsperre bei Hellenthal speist. Im Schutzgebietenbogen werden Blauschillernder Feuerfalter, Groppe, Bachneunauge und Eisvogel genannt. Auch hier finden sich keine weiteren windkraftsensiblen Vogel- oder Fledermausarten.

„*Perlenbach- und Fuhrtsbachtal*“ (DE-5403-301) - Entfernung 2,5 km.

Das Perlenbach- und Fuhrtsbachtal beginnen in etwa 2,5 km Abstand nach Westen. Im Schutzgebietenbogen werden die windkraftsensiblen Vogelarten **Rotmilan** als Brutvogel, und **Schwarzstorch** als Nahrungsgast genannt. Dazu kommen ganzjährige Nachweise des **Großen Abendseglers**, der als schlaggefährdete Fledermausart gilt.

„*Oberlauf der Rur*“ (DE-5403-304) - Entfernung 3,9 km.

Dieses nun schon in größerer Entfernung zur Windkonzentrationszone liegende Schutzgebiet umfasst die Zuflüsse zur Rur. Im Schutzgebietenbogen werden keine windkraftsensiblen Vogel- oder Fledermausarten genannt.

„*Vallee de l'Olefbach*“ (BE33039C0) - Entfernung 1,4 km

Dieses Schutzgebiet auf belgischer Seite umfasst die westlichen Zuflüsse des Olefbachs. Es ist zugleich als VSG ausgewiesen und weist auf **Rotmilan**, **Schwarzstorch** und **Wespenbussard** hin. Desweiteren finden sich die seltenen Vogelarten Raufußkauz und Grauspecht, die aber nicht als durch die Windkraft gefährdet gelten.

„*Vallee de la Schwalm*“ (BE33038C0) - Entfernung 2,9 km

Dieses Schutzgebiet liegt westlich der Verbindung Wahlerscheid-Rocherrath (L245). Im Schutzgebietsbogen finden sich **Schwarzstorch** und **Wespenbussard** als Brutvögel. Dazu gesellen sich die gefährdeten Arten Grauspecht und Braunkehlchen. Als Fledermaus wird das Große Mausohr genannt, das aber nicht als schlaggefährdet durch WEA gilt.

„*Camp militaire d'Eisenborn*“ (BE33037C0) - Entfernung 6,1 km

Das „Camp Eisenborn“ stellt als in Nutzung befindlicher Truppenübungsplatz ein außergewöhnliches Schutzgebiet dar, auf dem absolutes Zutrittsverbot herrscht. Hier brüten ebenfalls **Schwarzstorch** und **Rotmilan** sowie **Wespenbussard**. Auf dem Gelände rasten auch regelmäßig **Kraniche** auf ihrem Zug durch die Eifel. Raufußkauz, Grauspecht und Braunkehlchen kommen auch hier vor. Das Gebiet liegt aber schon in einer beachtlichen Entfernung von > 6 km zur WKZ Schöneiseifen.

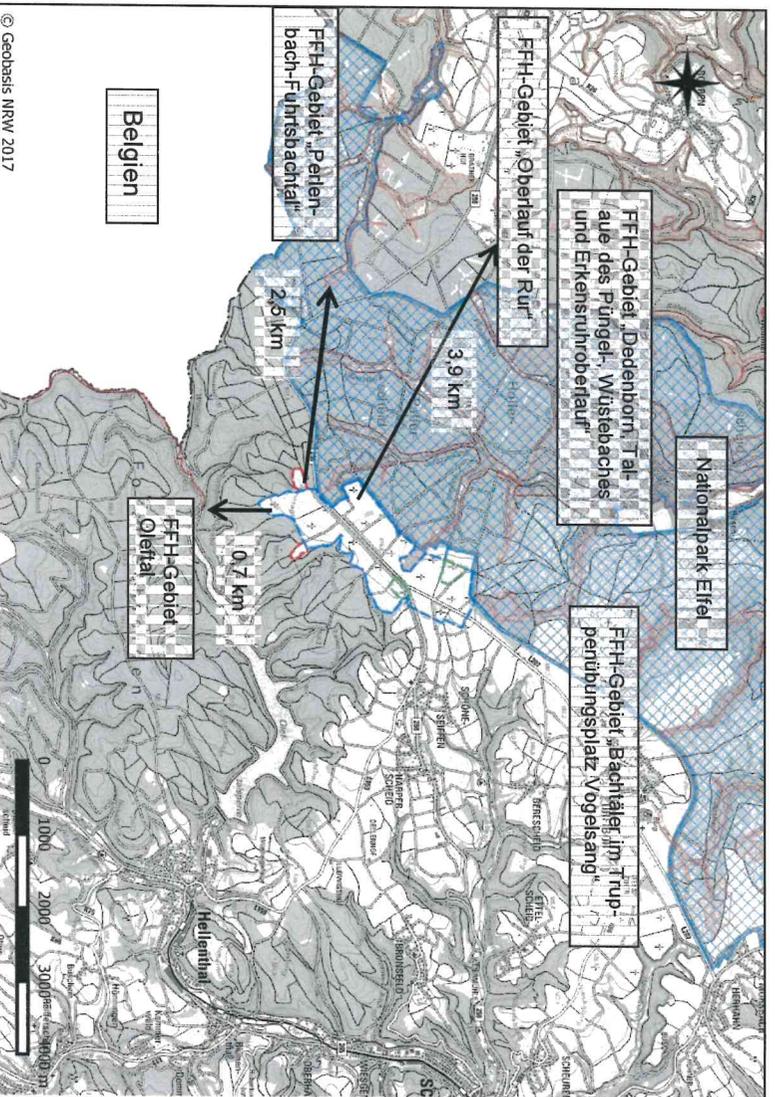


Abb. 2: Schutzgebiete (blaue Schraffierung = Nationalpark; rot = FFH-Gebiet).

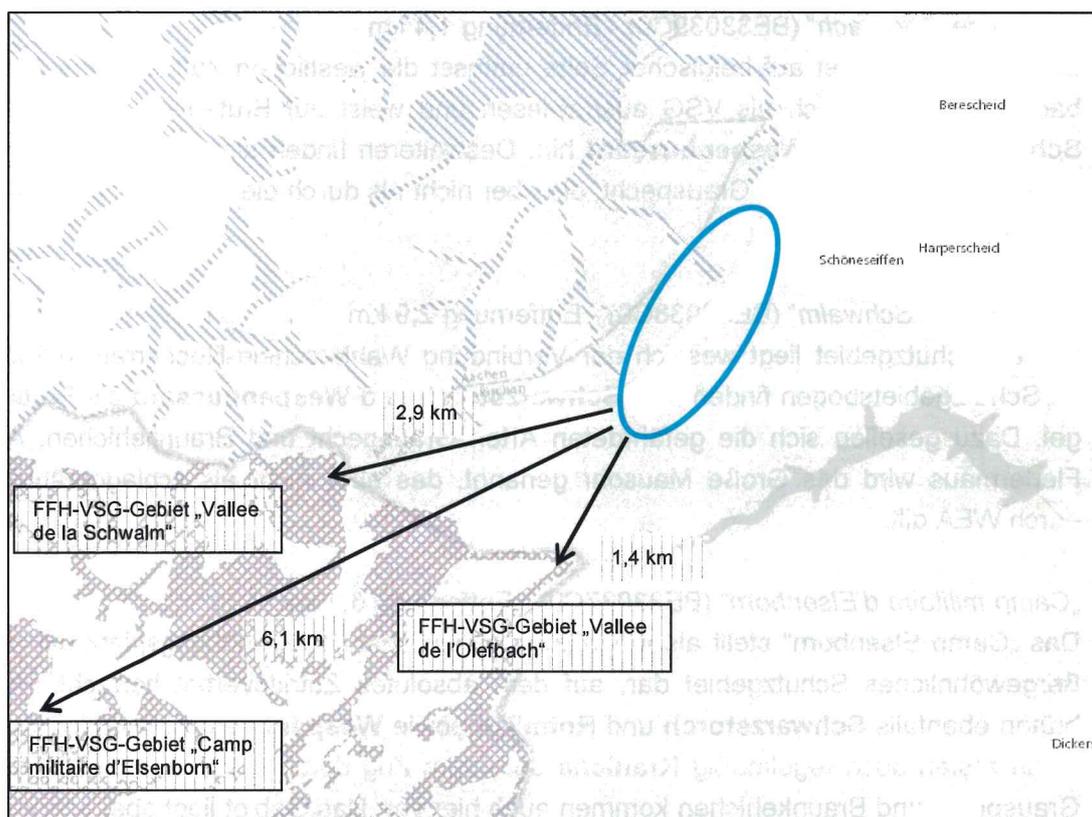


Abb. 3: Schutzgebiete in Belgien (blaue Schraffierung = FFH-Gebiet; rote Schraffierung = VSG). Blaues Oval = WKZ Schöneiseiffen.

Naturschutzgebiete (NSG)

In der Umgebung der Windkonzentrationszone liegen zahlreiche Naturschutzgebiete, die zu einem großen Teil mit den FFH-Gebietsflächen identisch sind. Im Nachfolgenden sind diese aufgeführt und in Abb. 4 verortet.

NSG „Oberer Schwarzbach südwest. Schöneiseiffen“ (EU-055) - Entfernung 0 km

Dieses Gebiet ist in Teilen identisch mit dem FFH-Gebiet „Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf“. Weitere windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden im Schutzgebietenbogen nicht genannt.

NSG „Viehbachtal westlich Schöneiseiffen“ (EU-054) - Entfernung 0 km

Dieses NSG ist in Teilen ebenfalls identisch mit dem o.g. FFH-Gebiet. Weitere windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden auch hier im Schutzgebietenbogen nicht genannt.

NSG „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“ (ACK-006) - Entfernung 0 km

Dieses Gebiet umfasst die südwestliche Ecke der Dreiborner Hochfläche. Als wertgebend wird hier die Vegetation angegeben. Windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden nicht genannt.

NSG „*Wüstebachtal*“ (ACK-058) - Entfernung 0,1 km

Dieses Gebiet ist in Teilen identisch mit dem entsprechenden FFH-Gebiet. Weitere windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden nicht genannt.

NSG „*Buchenwald Dedenbom*“ (ACK-043) - Entfernung 1,5 km

Dieses Gebiet weist zum größten Teil Buchenwald aus. Im Schutzgebietenbogen wird auf Vorkommen der **Waldschnepfe** verwiesen, die in der 1. Änderung des Leitfadens neu als „windkraftsensibel“ geführt wird.

NSG „*Perlenbach-Fuhrtsbachtal-Talsystem*“ (ACK-004) - Entfernung 2,5 km

Dieses NSG ist identisch mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet und weist deshalb ebenfalls auf Brutvorkommen des **Rotmilans** und auf den **Schwarzstorch** als Nahrungsgast hin. Ebenfalls werden Vorkommen des **Großen Abendseglers** genannt.

NSG „*Püngelbachtal*“ (ACK-057) - Entfernung 2,5 km

Dieses Gebiet ist in Teilen identisch mit dem entsprechenden FFH-Gebiet. Weitere windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden nicht genannt.

NSG „*Riffelsbachtal*“ (ACK-056) - Entfernung 3,4 km

Dieses NSG ist in Teilen identisch mit dem FFH-Gebiet „Oberlauf der Rur“. Weitere windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden im Schutzgebietenbogen nicht genannt.

NSG „*Buchenwald am Letgenbruch*“ (ACK-059) - Entfernung 4,6 km

Dieses kleinräumige Schutzgebiet weist im Schutzgebietenbogen keine windkraftsensiblen Vogel- oder Fledermausarten auf.

NSG „*Holderbachtal, Dürholderbachtal*“ (ACK-055) - Entfernung 4,3 km

Das NSG „Holderbachtal, Dürholderbachtal“ weist auf Vorkommen des **Rotmilans** hin. Desweiteren wird der seltene, aber nicht windkraftsensible, Tannenhäher genannt.

NSG „*Schafbachtal m. s. Seitentälern u. Hohnerter Feld*“ (EU-051) - Entfernung 1 km

Dieses NSG liegt nach Osten hin im Offenland. Im Schutzgebietenbogen wird der **Rotmilan** genannt. Ob dieser im NSG auch brütet wird nicht erwähnt.

NSG „*Patersweiher östlich Dreibern*“ (EU-050) - Entfernung 3,8 km

Dieses NSG umfasst einen Fischteich und dessen strukturreiche Umgebung. Windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden hier nicht genannt.

NSG „Höddelbachtal“ (EU-049) - Entfernung 4,4 km
 Für dieses NSG werden im Schutzbogen **Rotmilian** und **Wespenussard** als windkraftsensible Vogelarten genannt. Die **Wachtel**, die ebenfalls genannt wird, gilt nach dem neuen Leitraden nicht mehr als störungsempfindlich gegenüber WEA.

NSG „Platibachtal“ (EU-011) - Entfernung 2,8 km
 Das Platibachtal liegt südlich der Oief-Talsperre im zusammenhängenden Hellenthal-ler Wald. Windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden hier nicht genannt.

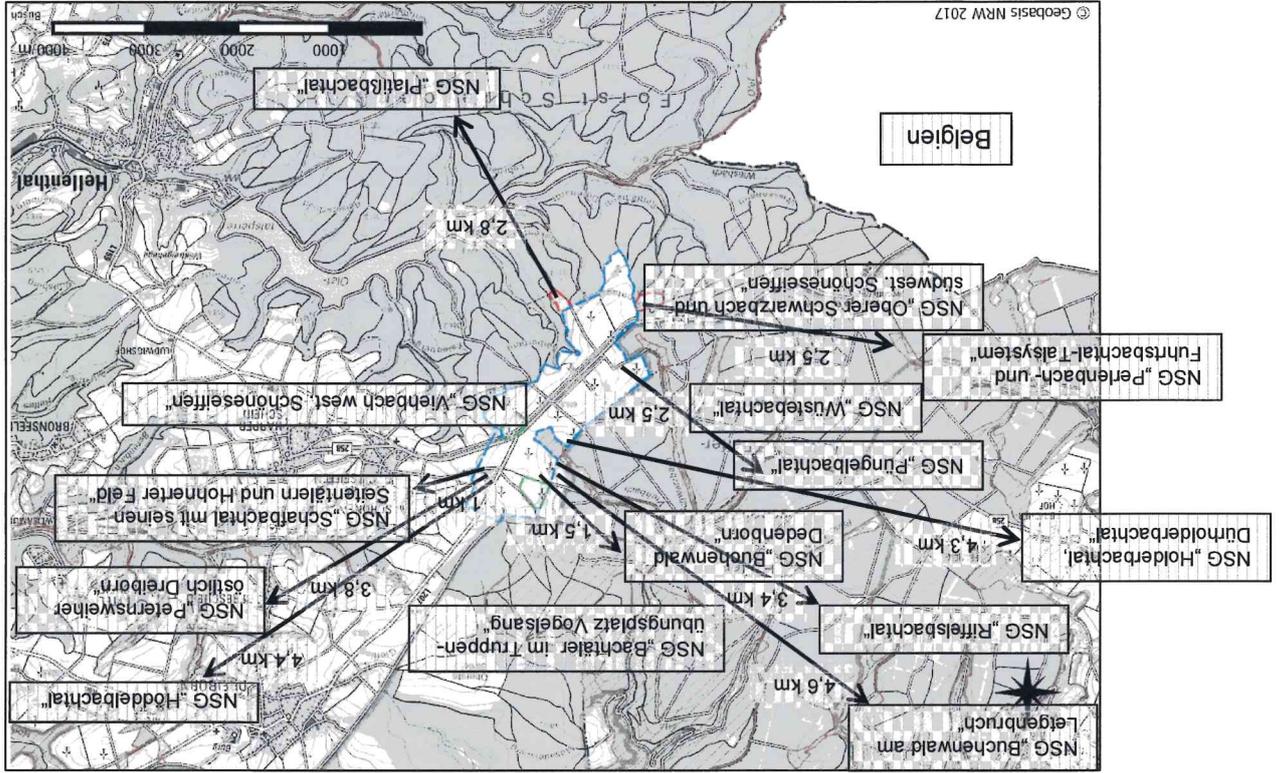


Abb. 4: Naturschutzgebiete in der Umgebung bis ca. 5 km (rot Schraffierung = NSG).

Landchaftsschutzgebiete (LSG)
 Die Windkonzentrationszone Schönesseifen liegt selber im Landchaftsschutzgebiet „Dreibörner Hochfläche“ und ist von weiteren LSG umgeben. Diese sind im Folgenden aufgelistet.

LSG „Dreibörner Hochfläche“ (LSG-5404-0003) - Entfernung 0 km
 Die Windkonzentrationszone macht den Großteil dieses LSG aus, das sich nach Nordosten fortsetzt. Im Schutzbogen werden keine Tierarten genannt.

LSG „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ (LSG-5403-0039) - Entfernung 0 km
 Dieses LSG schließt nach Norden und Westen an die Planfläche an. Windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden nicht genannt.

LSG „*Hellenthaler Wald*“ (LSG-5403-0001) - Entfernung 0 km

Der Hellenthaler Wald beginnt südlich des Offenlands Richtung Olef-Talsperre. Windkraftsensible Arten werden im Schutzgebietenbogen nicht genannt.

LSG „*Schleiden*“ (LSG-5404-0002) - Entfernung 0,4 km

Dieses LSG erstreckt sich östlich und nordöstlich der Windkonzentrationszone. Windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden ebenfalls nicht genannt.

LSG „*Leykau*“ (LSG-5404-0040) - Entfernung 2,1 km

Dieses kleinräumige LSG liegt im Norden der Hochfläche und ist nicht Teil des Nationalparks.

LSG „*Höfen Südost*“ (LSG-5403-0066) - Entfernung 4,3 km

Dieses LSG im Westen Richtung Höfen jenseits der Waldflächen. Windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden nicht genannt.

LSG „*Eschenhof*“ (LSG-5403-0065) - Entfernung 3,6 km

Dieses LSG im Westen Richtung Höfen jenseits der Waldflächen. Windkraftsensible Vogel- oder Fledermausarten werden ebenfalls nicht genannt.

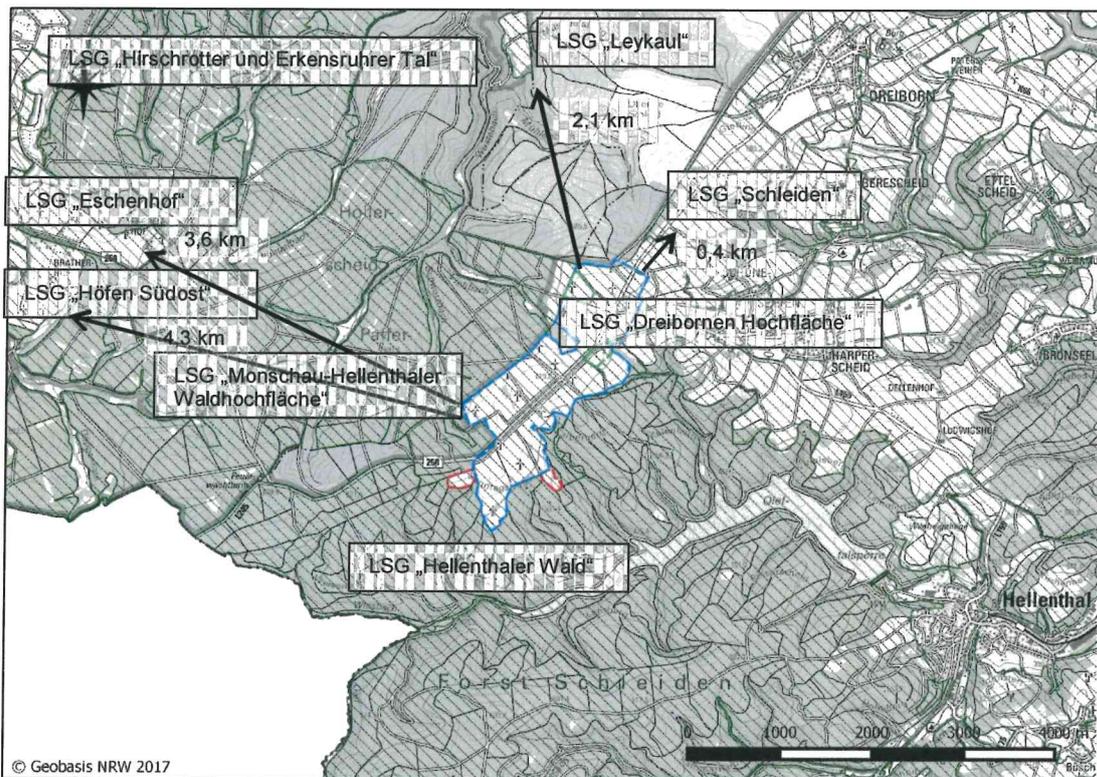


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung bis ca. 5 km (grün Schraffierung = LSG).

An dieser Stelle muss somit zusammenfassend festgehalten werden, dass in den umliegenden FFH-Gebieten insbesondere Brutvorkommen des als störungsanfällig geltenden **Schwarzstorches** genannt werden, der die geschützten Bachtäler zur Nahrungssuche aufsucht. Für Schwarzstörche stellen störungsarme und fischreiche Bachtäler der Eifel Idealhabitate dar. Ein Großteil der Anstrengungen des Naturschutzes (Biostation StädteRegion Aachen und Düren, sowie Nationalpark) beschäftigt sich deshalb mit der Verbesserung dieser Nahrungshabitate. Schwarzstörche gelten nicht als schlaggefährdet, können aber sensibel auf Störungen am Brutplatz und in den Nahrungshabitaten reagieren. Der bekannte Brutplatz des Schwarzstorches im Nationalpark hat in den letzten Jahren regelmäßig erfolgreiche Bruten produziert, weshalb derzeit nicht von einer Störung dieses Brutpaars durch den bestehenden Windpark auszugehen ist.

Desweiteren wird in den FFH- und NSG-Meldebögen auf den **Rotmilan** hingewiesen. Bruten des Rotmilans in direkter Umgebung (1.000 m) der WKZ Schönesee sind derzeit nicht bekannt. Der Rotmilan legt aber in jüngster Zeit vermehrt Brutplätze in Fichten an, so dass künftige Bruten in den Fichtenbeständen im Umfeld nicht ausgeschlossen werden können. Die Windkonzentrationszone wird darüber hinaus regelmäßig zur Mahd der Wiesen von Rotmilanen aufgesucht - teilweise im Spätsommer sogar in größerer Zahl - weswegen die Anlagen in diesen Zeiten tagsüber abgeschaltet werden.

Aus den Schutzgebietsverordnungen ergeben sich ebenfalls Hinweise auf mögliche Vorkommen der „windkraftsensiblen“ Arten **Schwarzmilan, Wespenbussard** und **Uhu**. Bekannte Brutplätze dieser Arten liegen im Nationalpark im Umfeld des Urftsees in großer Distanz zum Windpark. Der Uhu ist aber stark in Ausbreitung befindlich und nimmt mittlerweile auch zunehmend reine Waldstandorte an. Das Umfeld der Windkonzentrationszone erscheint dafür nicht grundsätzlich ungeeignet. Bruten des Wespenbussards sind schwer zu finden, da die Art erst spät im Brutgebiet eintrifft. Bruten sind eher aus dem Umfeld der Urfttalsperre bekannt; auf belgischer Seite wird der Wespenbussard aber regelmäßig als Brutvogel beschrieben.

Als weitere windkraftsensible Art wird die **Waldschnepfe** genannt. Die Waldschnepfe ist Brutvogel im Wald, bevorzugt in feuchten Bachtälern. Waldschnepfen-Männchen markieren ihr Revier durch weiträumige Balzflüge. Die Brutplätze sind extrem schwer aufzufinden. Die Abstandsempfehlung zu Waldschnepfenbruten liegt im neuen Leitfaden bei 300 m.

Als einzige windkraftsensible Fledermausart nennen die Schutzgebietsbögen den **Großen Abendsegler** im Perlen- und Fuhrtsbachtal. Dieses beginnt aber erst in ca. 2,5 km Entfernung. Vorkommen des Abendseglers werden aber auch im Nationalpark vermutet (KÖRBER, KÖRBER U. THIES, 2005). Darüber hinaus hat das im bereits repowerten Windpark durchgeführte Höhenmonitoring in 6 Gondeln Nachweise von

Abendseglern im hiesigen Bereich ergeben. Zum Schutz der Fledermäuse werden die repowerten Anlagen in einem fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus betrieben.

3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messtischblatt 5404 (Schleiden) Quadrant 3, in dem die Windkonzentrationszone liegt, die folgenden planungsrelevanten Arten an:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5404		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzstorch	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Feldschwirl	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rotmilan	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldlaubsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Waldschnepfe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S

In **Fettdruck** sind die laut aktuellem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ als „windkraftsensibel“ geltenden Arten hervorgehoben.

Da sich unter diesen Arten viele Großvögel wie Schwarzstorch und Rotmilan befinden und diese deutlich größere Aktionsräume aufweisen, werden hier auch alle umliegenden Messtischblätter auf windkraftsensible Arten hin abgefragt. Wichtig sind in dem Zusammenhang auch Fledermausarten, die in Frühjahr und Herbst ein Zugverhalten aufweisen.

MTB 5403/2 (Monschau):	Rotmilan, Kiebitz
MTB 5404/1 (Schleiden):	Schwarzstorch, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepfe
MTB 5404/2 (Schleiden):	Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepfe
MTB 5403/4 (Monschau):	Breitflügelfledermaus, Kleiner- und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Rotmilan, Waldschnepfe
MTB 5404/4 (Schleiden):	Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepfe
MTB 5504/1 (Hellenthal):	Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepfe
MTB 5504/2 (Hellenthal):	Schwarzstorch, Rotmilan

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Vogelarten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- Baumfalke (Brutvogel) - Prüfbereich 500 m zu Bruten, 3.000 m zu essentiellen Flugkorridoren - Kollisionsrisiko - Vorkommen sind besonders auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz **möglich** und auch bekannt.
- Kiebitz (Brutvogel) - 100 m (Brutplatz), 400 m (Rast) - Meideverhalten - Vorkommen ist **äußerst unwahrscheinlich**.
- Rotmilan (Brutvogel) - 1.000 m (erweitert 4.000 m) - Kollisionsrisiko - Bruten im Umkreis von 1.000 m sind aktuell nicht bekannt, aber theoretisch **möglich**. Eine Nutzung des Areals zur Mahd ist **bekannt** und dokumentiert.
- Schwarzstorch (Brutvogel) - 3.000 m - Störempfindlichkeit - Der nächstgelegene regelmäßig genutzte Brutstandort liegt im Nationalpark in einer Entfernung von ca. 3.300 m zur nördlichsten Änderungsfläche. Ein wahrscheinlich nur einmalig genutzter Wechselhorst dieses Paares liegt in nur 1.800 m Distanz am Wüstebach. Ein weiterer in 2017 besetzter Horst befindet sich im Eisenborner Forst. Die Distanz hierzu beträgt ca. 3.200 m (s.u.). Weitere Brutplätze können im Büllinger Forst auf belgischer Seite **nicht ausgeschlossen** werden.

- Uhu (Brutvogel) - 1.000 m - Kollisionsrisiko - Alle bekannten Brutplätze liegen in großer Distanz zur Planfläche. Die umliegenden Wälder haben aber **Potential** für diese sich ausbreitende Art.
- Waldschnepfe (Brutvogel) - 300 m - Meideverhalten - Die Art kommt in den umliegenden Wäldern der Windkonzentrationszone vor (s.u.). Sie wird regenmäßig von der Dreiborner Hochfläche gemeldet (s.u.). Ein Vorkommen in unmittelbarer Nähe zu neu geplanten Anlagen ist also **möglich**.
- Wespenbussard (Brutvogel) - 1.000 m - Kollisionsrisiko - Der Wespenbussard gilt durch eine neuerliche Zunahme von Schlagopfern nun auch als schlaggefährdet. Bruten sind im Umfeld, besonders in den südlich gelegenen Wäldern **anzunehmen**.

Darüber hinaus werden folgende als windkraftsensible geltende Fledermausarten aufgelistet: **Breitflügel-Fledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler** sowie **Rauhautfledermaus**. Die **Zwergfledermaus** wird gemäß Leitfaden aufgrund ihrer Häufigkeit nicht zu den windkraftsensiblen Arten gezählt. Hier sind Vorkommen dann zu berücksichtigen, wenn Hinweise auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km vorliegen.

Alle diese Arten kommen gemäß dem derzeit durchgeführten Höhenmonitoring im Plangebiet vor, weswegen im repowerten Windpark ein fledermausfreundlicher Anlagenbetrieb programmiert wurde.

3.3 Fundortkataster @ LINFOS

In der unmittelbaren und weiteren Umgebung des Plangebietes finden sich zahlreiche Einträge im Fundortkataster. Diese enthalten aber keine neuen Informationen zum Vorkommen „windkraftsensibler“ Vogel- oder Fledermausarten. Der **Rotmilan** wurde in den Bachtälern östlich von Dreiborn mehrfach dokumentiert. In alten Bergwerksstollen der Leykaul, im Tal der Erkensruhr, wurden zudem Wintervorkommen nicht kollisionsgefährdeter Fledermausarten nachgewiesen.

3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW

Die Windkonzentrationszone Schöneiseiffen liegt gemäß Energieatlas NRW inmitten eines Schwerpunktorkommens des **Schwarzstorches**, aber nicht des Rotmilans.

3.5 Ornitho.de

Laut der Einträge auf der Internetseite www.ornitho.de sind aus dem Jahr 2017 folgende windkraftsensible Arten für die relevante Umgebung gemeldet:

Baumfalke: Im Sommer 2017 wurden mehrere Beobachtungen von Baumfalken gemacht. Alle konzentrierten sich auf die direkte Umgebung von Dreiborn.

Kiebitz: Beobachtungen von einzelnen bis wenigen Kiebitzen sind selten und beschränken sich auf die Zugzeit.

Kranich: Kraniche werden zur Zugzeit häufig aus der Eifel gemeldet. Am 4. März 2017 zogen etwa 1.000 Kraniche in mehreren Zügen in großer Höhe westlich am Windpark Schönesseiffen vorbei (Meldung von M. RööS).

Rotmilan: Von Rotmilanen gibt es eine ganze Reihe von Einträge von Sichtungen in und um die Windkonzentrationszone Schönesseiffen. Allerdings finden sich keine Einträge, die auf Brutvögel im Umkreis von 1 km schließen lassen (kein Brutzeitcode B oder C).

Schwarzmilan: Schwarzmilane wurden insgesamt 4x im und in der näheren Umgebung des Windparks dokumentiert. Hinweise auf eine Brut liegen aber auch hier nicht vor.

Schwarzstorch/Uhu: Schwarzstorchbeobachtungen können bei ornitho.de nicht abgefragt werden (gleiches gilt für den Uhu). Zum Schwarzstorch liegen aber unabhängig von ornitho.de hinreichende Daten vor.

Weihen: Von windkraftsensiblen Rohr-, Korn- und Wiesenweihen wurden mehrere Beobachtungen gemeldet. Davon werden Beobachtungen von Rohrweihen zum Herbstzug im WP Schönesseiffen am häufigsten genannt. Bruten von Weihen auf der Dreiborner Hochfläche sind aber nicht bekannt.

Wespenbussard: Von Wespenbussarden liegen 10 Beobachtungen aus 2017 vor, zum allergrößten Teil von der Dreiborner Hochfläche, teilweise auch im näheren Windparkbereich. Konkreter Hinweise auf Bruten gibt es nicht.

Waldschnepfe: Insgesamt wurden 2017 neun Beobachtungen von Waldschnepfen gemeldet. Teilweise wurden diese auf der Hochfläche gemacht, Zwei davon stammen aus den nördlich angrenzenden Wäldern und reichen bis auf 500 m an den Windpark heran.

3.6 Stellungnahme der Behörden und Verbände

Bei folgenden Behörden und Verbänden erfolgte eine Datenabfrage:

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Euskirchen.
- UNB der StädteRegion Aachen.
- Nationalparkverwaltung Eifel.
- Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.

- Biologische Station StädteRegion Aachen e.V.
- Forstamt Elsenborn (und darüber Forstamt Büllingen)
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreis Euskirchen.
- BUND Aachen Land.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreis Euskirchen.
- NABU Aachen Land.
- Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.

3.6.1 UNB Euskirchen (Email vom 24.10.2017)

Der UNB Euskirchen liegen keine detaillierten Daten zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Aufgrund der Lage und besonderen Sensibilität des Raumes wird aber mit einem Vorkommen gerechnet, welches vertiefende Untersuchungen notwendig macht. Darüber hinaus wird auf das LANUV, die Biologischen Stationen und die Forstämter verwiesen. Bezüglich der Fledermäuse wird darauf hingewiesen, dass diese Artengruppe bislang nur unzureichend untersucht wurde.

3.6.2 Nationalpark Eifel (Telefonat vom 06.11.2017)

Herr Sönke Twietmeyer vom Nationalpark Eifel verweist zunächst auf den bekannten Brutplatz des Schwarzstorches im Nationalpark. Brutplätze von Rotmilanen im 1.000 m Umkreis zum WP Schleiden sind ihm nicht bekannt. Zu weiteren windkraftsensiblen Arten weist Herr Twietmeyer auf mögliche Brutvorkommen von Baumfalke (und Wachtel) im südlichsten Teil der Offenbereiche der Dreiborner Hochfläche hin. Desweiteren verweist auch er auf die unterkartierte Waldschnepfe, die zwar regelmäßig im Offenland gemeldet wird, deren Brutplätze aber evtl. im Wald nördlich der WKZ liegen können. Desweiteren möchte Herr Twietmeyer auf die für NRW als bedeutsam anzusehenden Wiesenpieper-Vorkommen im Offenland der Hochfläche hinweisen.

3.6.3 Biologische Station Euskirchen (Email vom 16./17.10.2017)

Stefan Meisberger und Julia Zehlius von der Biostation Euskirchen weisen zunächst auf Schwarzstorchbeobachtungen aus den Bereichen Olefalsperre (ca. 1.000 m) und Hollerather Knie (> 5.000 m) hin. Darüber hinaus verweisen sie auf zahlreiche Rotmilanbeobachtungen aus der Umgebung des Windparks. Konkrete Hinweise zu neuen Brutplätzen beider Arten werden nicht gemacht. Desweiteren wird auf den nicht „windkraftsensiblen“ Mäusebussard verwiesen, der praktisch immer im Windpark vertreten ist. Sichtungen des Wespenbussards aus den Waldgebieten um die Olefalsperre werden für 2016 genannt. Dazu kommt eine Einzelsichtung eines Kormorans (in der 1. Änderung des Leitfadens jetzt nicht mehr „windkraftsensibel“) an der Talsperre. Beobachtungshinweise ergeben sich ebenfalls für die Arten Uhu, Schwarzmilan und den nicht „windkraftsensiblen“ Kolkraben. Dazu kommt der Hinweis auf die Nordeifel als Zugachse des Kranichs und auf Fledermausvorkommen im Bereich des Westwalls. Konkrete Angaben zu aktuellen Brutplätzen „windkraftsensibler“ Großvogelarten wer-

den nicht gemacht. Allerdings werden Angaben zu rastenden Kranichen vor allem aus den Jahren 2013 und 2016 genannt. Die nächsten Beobachtungen wurden am Hollerather Knie (> 5.000 m) gemacht. Desweiteren verweist Frau Zehlius auf Meldungen von Raufußbussard, Baumfalke, Turmfalke, Raubwürger und Braunkehlchen aus dem Windpark, von denen allerdings in NRW nur der Baumfalke als „windkraftsensibel“ gilt.

3.6.4 Biologische Station StädteRegion Aachen (Email vom 12.10.2017)

Herr Daniel Lück aus der Biostation StädteRegion Aachen verweist auf ein Gutachten zur Windkonzentrationszone Monschau, die in über 3 km Entfernung nach Westen beginnt. In diesem Gutachten aus dem Jahr 2014 (Geländearbeiten 2012) finden sich keine neuen Erkenntnisse zu Brutstandorten des Schwarzstorches. Eine Raumnutzungsanalyse des Schwarzstorches zeigt gelegentliche Flugbewegungen über den Wäldern nördlich der WKZ Schönesseiffen und regelmäßige über der Dreiborner Hochfläche. Der Rotmilanbrutplatz bei Monschau-Höfen ist für das hiesige Vorhaben nicht von Bedeutung.

Desweiteren verweist Herr Lück auf die unterkartierte Waldschnepfe in den umliegenden Wäldern. Schwarzstorchbrutstandorte auf belgischer Seite sind der Biostation nicht bekannt.

3.6.5 Forstamt Elsenborn (Email vom 25.10.2017)

Revierförster Rene Dahmen aus dem belgischen Elsenborn liefert konkrete Hinweise auf eine Schwarzstorchbrut im Elsenborner Forst. Der Storch hat 2017 erfolgreich im Abstand von ca. 3.200 m zum Windpark Schönesseiffen gebrütet. Er verweist zudem darauf, dass der Forst Büllingen (Forstamtsleiter C. Pankert) noch näher an den WP heranreicht und dass auch von dort Daten eingeholt werden sollten. Unsere Anfrage wurde dorthin weitergeleitet. Bis Redaktionsschluss ist keine Rückmeldung erfolgt. Insofern gehen wir nach derzeitigem Stand davon aus, dass der nächstliegende Schwarzstorchhorst in Belgien im Bereich des Forstamtes Elsenborn liegt.

3.6.6 NABU Kreis Euskirchen (FAX vom 31. Oktober 2017)

Herr Ralf Wilke verweist in seinem Schreiben auf Informationen aus der Nationalparkverwaltung. Desweiteren erwähnt er die Schlagopfer im WP Schönesseiffen, besonders einen Rotmilan (März 2017) und eine Rauhauffledermaus (November 20??), die zur Abschätzung populationsrelevanter Effekte des Windparks Schönesseiffen und eines möglichen Ausbaus in die Auswertungen einbezogen werden müssen. Darüber hinaus meldet Herr Wilke Einzelbeobachtungen von Mäusebussarden und Turmfalken vom 17.09.2016 im Windpark, sowie einen Abendseglerfund in einem Fledermauskasten im Bereich Hellenthal und den Durchzug mehrerer Kranichketten am 11.11.2016.

3.6.7 NABU Aachen Land (Email vom 23.10.2017)

Herr Dr. Eike Lange vom NABU Aachen Land verweist auf die Tatsache, dass der Windpark nicht in der Städtereion Aachen liegt und die Nationalparkverwaltung der geeignete Ansprechpartner sei.

3.6.8 Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (Email vom 27.10.2017)

Herr Stefan Brücher nennt keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen windkraftsensibler Arten im 1.000 m Abstand zum Projektgebiet. Er möchte dies aber ausdrücklich nicht als Negativnachweis verstehen. Uhubruten seien im gesamten Gebiet auch auf Greifvogelnestern oder als Bodenbrut möglich.

Von den hier nicht genannten Behörden und Verbänden gab es keine Rückmeldungen, so dass davon ausgegangen wird, dass hier keine Daten vorliegen.

4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für die Plangebiete und seinem relevanten Umfeld vor?

Basierend auf der Auswertung bestehender Daten und der Habitatstrukturen vor Ort ist für das Umfeld der bestehenden WKZ Schönesseiffen das Vorkommen von windkraftsensiblen Arten im Prüfbereich gemäß Leitfaden nachgewiesen bzw. nicht auszuschließen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die windkraftsensiblen Vogelarten mit Bezug zum Plangebiet.

Art	Allgemeine Angaben		Konkrete Angaben	
	Schutzgebiete	FIS	ornitho.de, eigene Beobachtungen	Behörden und Verbände
Baumfalke		x	x	x
Kiebitz		x	x	
Kornweihe			x	
Kranich	x		x	x
Rohrweihe			x	
Rotmilan	x	x	x	x
Schwarzmilan	x		x	
Schwarzstorch	x	x	x	x
Uhu	x	x		x
Waldschnepfe	x	x	x	x
Wespenbussard	x	x	x	
Wiesenweihe			x	

Von diesen Arten liegen vom **Kiebitz** nur Beobachtungen in geringer Zahl zur Zugzeit vor. Hinweise auf Bruten gibt es nicht. Für Bruten ist das Grünland der WKZ auch nicht gut geeignet. Der Kiebitz muss nach derzeitigem Stand somit nicht vertiefend geprüft werden. Allerdings ist für andere potenziell vorkommende Feldvogelarten ohnehin eine

vertiefende Untersuchung angezeigt, so dass auch auf den Kiebitz geachtet werden kann.

Von den drei **Weihen**-Arten beschränken sich die Beobachtungen adulter Tiere auf die Zugzeit. Bruten sind im relevanten Umfeld nicht bekannt. Beobachtungen des **Schwarzmilans** zur Brutzeit sind selten. Bruten an der Olefalsperre sind nicht bekannt. Der Schwarzmilan kann aber im Rahmen möglicher Untersuchungen zum Rotmilan mitbetrachtet werden, obwohl ein Brutvorkommen in direkter Umgebung nach derzeitiger Datenlage als unwahrscheinlich anzunehmen ist.

Die bekannten Bruten des **Schwarzstorches** liegen beide außerhalb von 3.000 m. Eine mögliche Betroffenheit der Art wird im nachfolgenden Kapitel 5 ausführlich besprochen.

Vom **Rotmilan** sind keine Bruten im 1.000 m Umkreis um die WKZ bekannt. Neue Bruten können aber jederzeit auftreten. Der Sachverhalt ist daher vertiefender zu prüfen und wird ebenfalls im Kapitel 5 zu besprechen sein. Gleiches gilt für den **Wespenbussard**.

Der **Uhu** ist ohne konkreten Bezug zu einem Brutplatz schwer nachzuweisen. In Wäldern brütet er zunehmend auch in Greifvogelhorsten. Eine Brut ist im Umfeld der WKZ denkbar. Die Art wird daher im nachfolgenden Kapitel 5 zu besprechen sein.

Der **Baumfalke** ist als Brutvogel aus dem Umfeld der Dreiborner Hochfläche bekannt. Ein Brutplatz innerhalb von 500 m Abstand könnte existieren. Dass die Flächen der WKZ von Baumfalken als Nahrungshabitat regelmäßig aufgesucht werden gilt aber nachzeitigem Stand als eher unwahrscheinlich. Dazu fehlen die entsprechenden Meldungen.

Die **Waldschnepfe** gilt neuerdings zu den Vogelarten mit Meideverhalten gegenüber WEA. Vorkommen im Umfeld der WKZ sind wahrscheinlich und müssen im Umkreis von 300 m detailliert untersucht werden, um eine konkrete Sachverhaltsermittlung durchführen zu können.

Bruten von **Kranichen** im Umfeld der WKZ sind auszuschließen. Somit sind in erster Linie mögliche Beeinträchtigungen auf dem Zug und der Rast in Kapitel 5 zu besprechen.

Aus der Gruppe der Fledermäuse ist insbesondere ein Vorkommen folgender windkraftsensibler Arten nicht auszuschließen:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- (Zwergfledermaus)
- (ggf. weitere Arten wie Zweifarbfledermaus)

Besonders zur Zugzeit im Herbst werden Abendsegler und Rauhauffledermäuse, aber auch Zwergfledermäuse, im Windpark innerhalb des dort zurzeit durchgeführten Gondelmonitorings detektiert. Deshalb unterliegt der bereits repowerte Teil des Windparks einem fledermausfreundlichen Betrieb. Evtl. zugebaute oder repowerte Anlagen werden ebenfalls in einem solchen fledermausfreundlichen Betrieb zu betreiben sein. Ein dabei durchgeführtes Gondelmonitoring wird die Datendichte zu Fledermausvorkommen in der WKZ erhöhen und den Fledermausschutz weiter optimieren.

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung

gen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den zu diskutierenden Vogelarten gehören folgende zu den **schlaggefährdeten** Arten:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (Feldlerche, Wachtel u.a.) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden. Zur Klärung der Sachlage ist eine vertiefende Brutvogeluntersuchung im Rahmen einer ASP 2 angezeigt.

Hinsichtlich des Schlagrisikos für die o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden (500 m, bzw. 1.000 m), was regelmäßig mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht.

Für keine der fünf o.g. Arten gibt es derzeit konkrete Hinweise auf Bruten im Umfeld von bis zu 1.000 m um die geplanten Flächen. Bruten sind aber generell nicht auszuschließen. Der Rotmilan kommt ganzjährig im Umfeld der Windkonzentrationszone vor und ist zur Mahd teilweise in größerer Zahl anwesend, was zu Abschaltungen der repowerten Anlagen während und nach der Mahd führt. Schwarzmilan und Wespenbussard sind eher seltenere Gäste. Neuanlagen von Bruten sind aber für alle drei Arten nicht auszuschließen. In dem Fall kann sich das Schlagrisiko für die Altvögel und für ausfliegende Jungvögel erhöhen. Insofern ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer ASP 2 notwendig, um in Bezug auf die hiesige Planung einen aktuellen Sachstand zu ermitteln.

Der Uhu gilt ebenfalls als schlaggefährdet, insbesondere bei Bruten im Umfeld von 1.000 m brütet. Als Nahrungshabitats sind die Flächen der WKZ nicht ungeeignet. In-

sofern ist auch für diese Art eine vertiefende Sachstandsermittlung notwendig, um das Schlagrisiko letztlich einschätzen zu können.

Neben den gerade besprochenen Arten gilt auch der Baumfalke als schlaggefährdete Vogelart. Ein konkreter Brutplatz des Baumfalken ist nicht bekannt. Im Umfeld von 500 m sind Bruten am ehesten am Rand der Dreiborner Hochfläche denkbar. Auch für diese Art ist daher eine Klärung des aktuellen Sachverhaltes in Form von Geländeuntersuchungen im Rahmen einer ASP 2 nötig.

Aus der Gruppe der Fledermäuse zählen die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler** und **Rauhautfledermaus** zu den schlaggefährdeten Arten gemäß Leitfaden. Die Zwergfledermaus gilt nur dann als relevant, wenn in einem Umfeld von 1 km kopfstärke Wochenstuben liegen. Ein Vorkommen aller genannten Arten ist für das Plangebiet über das laufende Höhenmonitoring nachgewiesen. Deshalb besteht bereits jetzt für den repowerten Windpark innerhalb der WKZ ein Abschaltalgorithmus zum fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Für die älteren und kleineren Anlagen im Norden der WKZ besteht derzeit keine Abschaltspflicht. Neu repowerte Anlagen werden aber ebenfalls in einem fledermausfreundlichen Betrieb zu betreiben sein.

Tötungen im Zuge des Baus neuer WEA können ausgeschlossen werden, da die Anlagen im Offenland errichtet werden und es somit nicht zur Beseitigung von Quartieren kommt, in denen sich die Tiere bei deren Beseitigung befinden könnten.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ist für Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu und Baumfalke im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht *a priori* auszuschließen. Für diese Arten ist daher eine vertiefende Untersuchung auf aktuelle Brutvorkommen im relevanten Umfeld durchzuführen. Erst auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse können Tatbestände abschließend bewertet werden.

Für Fledermäuse ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ebenfalls nicht von vorne herein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit des Höhenmonitorings mit vorgezogenen Abschaltungen der WEA besteht hierfür aber eine effektive Lösungsmöglichkeit.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den zu besprechenden windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Schwarzstorch (Störempfindlichkeit am Brutplatz)
- Waldschnepfe (Meideverhalten am Brutplatz)
- Kranich (Störempfindlichkeit am Brutplatz und im Rastgebiet)

Für den **Schwarzstorch** gilt gemäß Leitfaden ein Untersuchungsraum von 3.000 m. Beide derzeit bekannten Brutpaare im Umfeld der WKZ Schönesseiffen liegen knapp außerhalb dieser Entfernung. Störungen dieser Brutpaare am Brutplatz sind demnach auszuschließen. Die Bruterfolge des Schwarzstorch-Paares im Nationalpark geben auch keinen Anlass zur Befürchtung einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch den Betrieb der Anlagen in der WKZ. Auch die Brut im angrenzenden Belgien war 2017 erfolgreich. Insofern gibt es definitiv keine direkten Störungen.

Somit wäre höchstens zu diskutieren, ob es zu einer Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate oder essenzieller Nahrungsflugbeziehungen kommt. Sowohl die zu repowernden Anlagen, als auch die beiden Erweiterungsflächen im Südwesten und Südosten befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese stellen keine vorrangig zur Nahrungssuche genutzten Strukturen dar. Eine essenzielle Bedeutung dieser Flächen als Nahrungshabitat ist sicher auszuschließen. Bei den für ein mögliches Repowering vorgesehenen Flächen stehen zudem schon Windenergieanlagen. Sollte es im Umfeld Nahrungshabitate geben, so ist der Bruterfolg der Schwarzstörche bislang in keiner Weise davon beeinträchtigt. Die Flächen im südlichen Teil stellen hingegen randliche Erweiterungen dar. Betrachtet man den weiter südwestlich brütenden Schwarzstorch auf belgischem Staatsgebiet, so würde sich ein in nordöstlicher Richtung befindlicher Flugkorridor nicht verbreitern, da die Erweiterungsflächen innerhalb der Außengrenzen des bestehenden Windparks liegen. Gleiches gilt für das nördlich im Nationalpark brütende Paar. Bei einem Anflug aus Norden in Richtung Süden sind die Außengrenzen des Parks bereits durch den Bestand definiert.

Unabhängig davon sind die Prüfanforderungen für essenzielle Nahrungshabitate oder Flugrouten sehr hoch anzusetzen. „Essenziell“ bedeutet, dass die in Frage stehende Struktur (Nahrungshabitat, Flugroute) so bedeutsam sein muss, dass eine erfolgreiche Brut ausschließlich oder maßgeblich von dieser abhängig ist. Eine Beeinträchtigung der Struktur müsste demnach dazu führen, dass ein Storchenpaar seine Brut nicht mehr durchfüttern kann. Da der Begriff der Störung sich zudem nicht auf einzelne Tiere, sondern auf die lokale Population bezieht, wäre zudem nachzuweisen, dass das Aufziehen der Jungvögel für den Erhaltungszustand der lokalen Population ausschlaggebend ist. Bei einer Art im günstigen Erhaltungszustand mit bis zu 10 (ggf. auch mehr) Brutpaaren im Kreis Euskirchen und weiteren Brutpaaren in der angrenzenden StädteRegion Aachen und in Belgien ist dies kaum anzunehmen. Dies gilt umso mehr, als dass im näheren Umfeld der jeweiligen Brutplätze mit jeweils mehreren Bachtälern hervorragend geeignete Nahrungshabitate frei anfliegbar zur Verfügung stehen. Auch im weiteren Umfeld bleibt eine Vielzahl weiterer Nahrungshabitate ohne Einschränkung erreichbar. Der Abstand zum in westlicher Richtung nächstliegenden Windpark

bei Monschau-Höfen beträgt zudem ca. 3,5 km, so dass auch hier ein sehr breiter potenzieller Flugkorridor frei bleibt.

Geht man also nach derzeitigem Datenstand von dem Befund aus, dass es zwei etablierte Brutplätze in Entfernungen von über 3 Kilometer gibt und dass keine essenziellen Nahrungshabitate oder Flugrouten betroffen sind, so ist eine artenschutzrechtliche Erfüllung des Verbotstatbestandes nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Sollte es im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur FNP-Änderung anderweitige Informationen geben (was eigentlich durch die vorgezogene Abfrage der o.g. Institutionen ausgeschlossen werden sollte), so ist die Sachlage ggf. neu einzuschätzen.

Für die **Waldschnepfe** gilt ein Untersuchungsraum von 300 m zu Brutplätzen. Der Störungstatbestand kann nicht vorab ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld der FNP-Änderungsflächen potenziell geeignete Waldbereiche befinden. Zur Klärung des Sachverhaltes ist somit einer vertiefende Prüfung im Rahmen einer ASP 2 notwendig.

Für den **Kranich** ist regelmäßiger Durchzug für den hier zu betrachtenden Raum dokumentiert. Bruten sind ausgeschlossen. Es gibt auch keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Rastplätze im direkten Umfeld der WKZ Schönesseiffen. Nächste Meldungen liegen bei über 5 km Entfernung und damit deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes von 1,5 km gemäß Leitfaden. Insofern sind populationsrelevante Störungen eines regelmäßig am gleichen Ort stattfindenden Rastgeschehens sicher auszuschließen. Der Windpark befindet sich, auch in seiner erweiterten Form, in Nordost-Südwest-Ausrichtung. Die Außengrenzen des Parks sind bereits jetzt durch den Bestand an WEA vorgegeben. Insofern kann eine Beeinträchtigung des Zugeschehens ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Für **Fledermäuse** ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. Bei dieser Artengruppe steht das Schlagrisiko im Vordergrund (s.o.).

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist für den Schwarzstorch nach derzeitiger Datenlage mit Brutplätzen in über 3 km Entfernung nicht zu sehen. Sollte es weitere substantielle Hinweise im Rahmen der Beteiligung zum FNP-Verfahren geben, ist die Sachlage ggf. neu einzuschätzen.

Für die Waldschnepfe ist der Störungstatbestand nicht von vorne herein auszuschließen. Es bedarf daher einer vertiefenden Geländeuntersuchung im Rahmen einer ASP 2. Erhebliche Störungen des Kranichs sind hingegen nach derzeitiger Datenlage nicht zu sehen.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind nicht anzunehmen.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brut-, Nist- und Quartierstandorten resultieren. Potenziell ist dies in der WKZ Schöneiseiffen nur für bodenbrütende Feldvogelarten wie die Feldlerche (ggf. auch andere wie Wachtel, Rebhuhn usw.) möglich. Es bedarf daher einer Brutvogelkartierung auf den FNP-Änderungsflächen, um diesen Sachverhalt abschließend beurteilen zu können. Im Bedarfsfall ist der Verlust über funktionserhaltende Maßnahmen ausgleichbar.

Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Dies wurde im vorhergehenden Kapitel in Zusammenhang mit erheblichen Störungen umfassend für die störungsempfindlichen Arten diskutiert. Brutplätze schlaggefährdeter Arten sind darüber hinaus auf den Offenlandflächen auszuschließen.

Insofern reduziert sich der Untersuchungsbedarf nach derzeitigem Stand auf die Feldvögel und auf die Waldschnepfe.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind bei einer Anlagenprojektierung auf Offenlandflächen auszuschließen. Sollte sich ggf. im BlmSch-Verfahren zeigen, dass einzelne Gehölze im Zuge einer Erschließung beeinträchtigt werden, so ist eine vertiefende Untersuchung (Baumhöhlenkartierung, Ausflugkontrollen) in diesem Verfahrensschritt durchzuführen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für Feldvögel (direkt) und die Waldschnepfe (indirekt) nicht ausgeschlossen werden. Zur abschließenden Beurteilung muss daher eine vertiefende Untersuchung dieser Arten im Rahmen einer ASP 2 stattfinden.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind nach derzeitigem Stand auszuschließen.

6. Zusammenfassende Bewertung

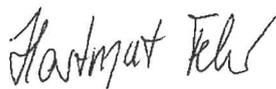
Die umfassende Datenauswertung im Zuge der ASP 1 hat ein mögliches oder bereits nachgewiesenes Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Vogelarten ergeben, insbesondere Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard (schlaggefährdet) sowie Schwarzstorch, Waldschnepfe und Kranich (störungsempfindlich). Konkrete Brutnachweise schlaggefährdeter Arten innerhalb der primären Prüfräume von 500 (Baumfalke) bis 1.000 Meter (Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard) liegen nicht vor. Für alle Arten ist aber ein Potenzial vorhanden, so dass aktuelle Bruten nicht auszuschließen sind. In diesem Sinne ist eine vertiefende Geländeuntersu-

chung im Rahmen einer ASP 2 notwendig, um die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere den Tötungstatbestand, abschließend beurteilen zu können. Darüber hinaus ist eine Feldvogeluntersuchung im Bereich der Änderungsflächen nötig, um abschließend bewerten zu können, ob Bruten in den Baufeldern verloren gehen können und es zu Habitatverlusten kommen kann, die auszugleichen wären.

Bei den störungsempfindlichen Arten ist eine vertiefende Untersuchung insbesondere für die Waldschnepfe notwendig. Der Untersuchungsraum hierfür beträgt 300 Meter. Vom Schwarzstorch sind aktuell 2 Bruten in über 3 km Entfernung bekannt (Dreiborner Hochfläche und Forst Elsenborn). Es wurde dargestellt, dass für diese Brutpaare erhebliche Störungen nach derzeitigem Stand nicht zu sehen sind. Sollten sich im Zuge der Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung neue Sachverhalte ergeben, ist die Situation noch einmal neu einzuschätzen. Störungen des Kranichzuges oder der Rast gibt es nach derzeitigem Stand nicht.

Aus der Artengruppe der Fledermäuse ist das Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten bekannt. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen können ggf. neu zu errichtende WEA in einem fledermausfreundlichen Algorithmus betrieben werden, so wie die bereits repowerten WEA im bestehenden Windpark. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind nach derzeitigem Stand bei einer Anlagenerrichtung im Offenland nicht anzunehmen.

Stolberg, 27.11.2017



(Hartmut Fehr)